Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Unterwalden nid dem Wald

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-33674

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lichen Unterrichts verpflichtet, gewisse auf Gesuch hin zu gewährende Ausnahmen vorbehalten.

Solche gewerbliche Berufsschulen bestehen jetzt für alle Gemeinden. Sie werden auch von Nichtlehrlingen besucht. Da kantonale Vorschriften fehlen, sind für die Organisation ausschließlich die Bundesvorschriften maßgebend. Beginn der Kurse: Oktober-November. Dauer: Wintersemester (25—33 Wochen). Zwei bis drei Klassen.

B. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und weibliche Berufsbildung.

Hauswirtschaftliche Fortbildungskurse bestehen in einigen Gemeinden. Besuch freiwillig. Nur Bundesvorschriften maßgebend. Dauer: wie gewerbliche Fortbildungsschulen.

Krankenpflegerinnenausbildung am Kantonsspital in Sarnen in einjähriger Lehrzeit. Eintrittsalter: mindestens 18 Jahre. Lehrgeld.

VII. Erziehungsanstalten.

Von Deschwand'sche Mädchenerziehungsanstalt in Kerns.

Für die Ausbildung von anormalen Kindern besteht ein kantonaler Unterstützungsfonds (Reglement vom 29. Februar 1928).

7. Kanton Unterwalden nid dem Wald.

Die öffentlichen Schulen 1) zerfallen in:

Obligatorische: a) Primarschulen; b) Mädchenarbeitsschulen.

Fakultative: Gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Haushaltungsschulen (Mädchenfortbildungsschulen), Sekundarschulen und höhere Schulen.

I. Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Nur in Stans.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter. Zurückgelegtes siebentes Altersjahr. Mit Bewilligung der Ortsschulbehörde können jedoch auch solche Kinder, welche mit dem 1. Mai 6½ Jahre erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden. (Schulgesetz, Art. 27.)

¹⁾ Schulgesetz des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 10. September 1879 und Ergänzung hiezu vom 25. April 1909.

Schulpflicht. 7.—13., respektive 14. Altersjahr. Die Pflicht der Mädchen zum Schulbesuche hört in der Regel mit dem erfüllten 13. Altersjahr, nach Absolvierung der sechs Schulklassen, und die der Knaben nach Vollendung von sechs und einem halben Jahreskurse oder mit dem zurückgelegten 14. Altersjahre auf. Der Besuch einer Sekundar- oder höhern Schule ersetzt das siebente Winterhalbjahr der Primarschule.

Schulbeginn. Erster Montag des Monats Mai; das siebente Schuljahr für Knaben beginnt spätestens mit dem 2. November und schließt mit dem Wintersemester.

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: 42.

Die Zahl der Unterrichtsstunden für das I.—VI. Schuljahr beträgt in der Regel täglich 4½, wöchentlich 23; für die zwei ersten Schulkurse kann die Schulzeit durch die Ortsschulräte auf vier Stunden per Tag reduziert werden. Wo besondere lokale Verhältnisse es notwendig machen, kann mit Bewilligung des Erziehungsrates, solange diese Verhältnisse andauern, die Abhaltung von Sommerhalbtagsschulen gestattet werden. Wo dies der Fall ist, ist wenigstens 2½ Stunden Vormittagsschule zu halten. Das siebente Schuljahr der Knaben ist ein Winterkurs.

Handarbeitsunterricht für Mädchen. Obligatorisch für alle Mädchen von der III. Klasse an bis zur Schulentlassung.

III. Allgemeine Fortbildungsschulen.

Obligatorische Rekrutenvorkurse. Vor ihrer Rekrutierung haben sämtliche im Kanton wohnenden Jünglinge, welche nicht eine höhere Lehranstalt besuchen, oder wenigstens zwei Jahre lang ein Gymnasium oder eine Real- oder Sekundarschule besucht haben, eine Rekrutenfortbildungsschule von 90 Stunden zu besuchen.

Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen (freiwillig) mit zirka 100 Unterrichtsstunden im Winterhalbjahr werden je nach Bedürfnis in einzelnen Gemeinden abgehalten.

IV. Sekundarschulen.

Anschluß an die sechste Primarklasse. Zwei Jahreskurse. Besuch fakultativ. (Privat.)

V. Mittelschulen (privat).

Kollegium St. Fidelis in Stans. Lehr- und Erziehungsanstalt der V. V. Kapuziner. Die Anstalt umfaßt ein sechsklassiges Gymnasium (Klasse I—VI) mit einem Vorbereitungskurs im Sommersemester, und ein Lyzeum mit zwei Jahreskursen (Klasse VII und VIII), welche mit der Maturitätsprüfung abschließen. Maturitätsprüfung nach Typus A, ausnahmsweise auch nach Typus B.) Schuljahresbeginn im Oktober. Schulgeld.

VI. Berufliche Bildungsanstalten.

A. Gewerbliche Berufsschulen (Fortbildungsschulen).

Gemäß Gesetz vom 27. April 1924 über die Förderung und Unterstützung von Handwerk und Gewerbe ist jeder Lehrling während der Dauer der vertragsmäßigen Lehrzeit, jedoch nicht länger als drei Jahre, zum regelmäßigen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule (Berufsschule) verpflichtet. Unterricht unentgeltlich und dem Bedürfnis der Schüler angepaßt. Der Lehrmeister hat dem Lehrling für den Besuch dieser Schule bis auf fünf Unterrichtsstunden freizugeben.

B. Weibliche Berufsbildung.

Im Kanton Nidwalden besteht die Möglichkeit der allgemeinen und beruflichen Ausbildung der jungen Mädchen im

Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar St. Klara in Stans (privat).

Die Anstalt umfaßt: a) Eine Realschule, drei Klassen, mit Vorbereitungskurs für fremdsprachige Zöglinge; b) ein Seminar mit den staatlich vorgeschriebenen Kursen (vier) und Vorbereitung auf das Staatsexamen als Primar- und Sekundarlehrer; c) einen deutschen Sprachkurs zur Erlangung des Lehrpatentes; d) einen Haushaltungskurs; e) eine Fachklasse für Handarbeit; f) zwei Arbeitslehrerinnenkurse (einen Kurs für die Primarschulstufe und einen für die Sekundarschulstufe). Dauer ein bis zwei Jahre. Schulbeginn im Oktober. Schulgeld.

Kurzfristige Kurse für Wochen- und Säuglingspflege veranstaltet das Fürsorgeheim Alpenblick in Hergiswil.

8. Kanton Glarus.

Das Schulgesetz unterscheidet zwischen Volksschulwesen und höherem Schulwesen.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert, jedoch vom Staate subventioniert. Ursprünglich Bewahranstalten, nähern diese Schulen sich dem Charakter von Kindergärten. Eintritt: Drittes oder viertes Altersjahr.